

Handreichung 1

Schulversäumnisse gelten nur bei Erkrankungen des Schülers oder aus sonstigen unvorhergesehenen triftigen Gründen als entschuldigt. Es ist folgendes Verfahren zu beachten:

Am ersten Fehltag muss der Klassenleiter, in der gymnasialen Oberstufe der Tutor, vor Unterrichtsbeginn über das Fernbleiben des Schülers informiert werden. Diese Benachrichtigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst und kann telefonisch über das Schulsekretariat erfolgen (Tel.: 9321069).

Nach spätestens drei Tagen muss eine schriftliche Benachrichtigung vorliegen. Hierfür kann unsere Mail-Adresse schulleitung@tagore-gymnasium.de genutzt werden.

Am Tag der Rückkehr in die Schule ist in jedem Fall beim Klassenleiter oder Tutor ein schriftliches Benachrichtigungsschreiben einzureichen, aus dem sich die Dauer und der Grund des Fehlens ergeben. Beginn und Ende der Fehlzeit müssen eindeutig ersichtlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Fehlzeit nicht über volle Unterrichtstage erstreckt (z. B. Fehlzeit am 02.02.2019 ab 12.00 Uhr bis 03.02.2019, 10.00 Uhr).

Die Schule kann bei einem Fehlen aus gesundheitlichen Gründen die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** verlangen. Bei angekündigten Leistungsüberprüfungen ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten Attest, leitet die Schule weitere Schritte ein.

Es gilt der Grundsatz, dass eine Note nur erteilt werden kann, wenn eine kontinuierliche **Leistungsbeurteilung** möglich ist. Bei Fehlzeiten von mehr als 50% der gegebenen Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe II ist eine Beurteilung im allgemeinen Teil in der Regel nicht möglich.

Beurlaubungen können aus wichtigen Gründen von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen allein nicht aus.

Ein solcher Antrag ist spätestens 7 Tage vor Eintritt des Ereignisses einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

Beurlaubungsanträge von bis zu drei Unterrichtstagen werden von der klassenleitenden Lehrkraft entschieden, in der gymnasialen Oberstufe vom Tutor. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind unzulässig.

Weitere Grundsätze (z. B. zur Schulversäumnisanzeige oder zu Beurlaubungsgründen) sind der AV Schulbesuchspflicht zu entnehmen.

Handreichung 2

Regelungen zum Sportunterricht

Eine Information des Sportlehrers über gesundheitliche Probleme/ Einschränkungen des Schülers hat vor dem Unterricht zu erfolgen.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern und der Schüler, dass notwendige Medikamente, wie z. B. Asthmaspray, stets zum Sportunterricht mitgebracht werden.

Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.

Eine **ärztliche Bescheinigung** entbindet von der Teilnahme am Sportunterricht. Auf die Bescheinigung kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden. Außerdem können Eltern im Ausnahmefall unter Angabe der Gründe um Befreiung vom Sportunterricht bitten. Die Entscheidung trifft der Sportlehrer. Sportkleidung ist mitzubringen.

Für **Freistellungen** bis zu vier Wochen ist der den Sportunterricht erteilende Lehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter, der auf Grund eines unverzüglich anzufordernden schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Freistellung entscheidet und seine Entscheidung dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilt. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Behinderung offenkundig ist.

Die Freistellung darf höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden; es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

Von sportlichen Aktivitäten freigestellte Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie können zu organisatorischen Aufgaben, zu Hilfsleistungen sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt und müssen an allen theoretischen Unterweisungen teilnehmen.

Sehr häufig verletzen Schüler sich und andere dadurch, dass sie unzweckmäßig gekleidet sind. Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz ist das Tragen der Schulshirts und Jacken verpflichtend.

Ringe, Ketten, Uhren, Armbänder, Ohrschmuck und Piercings sind häufige Ursache für Verletzungen. Daher ist das Tragen von **Schmuck** im Sportunterricht untersagt. Mitteilungen der Eltern, in denen sie die Schule von der Sorgfaltspflicht bezüglich des Schmucktragens freistellen wollen, sind aus Haftungsgründen nicht rechtswirksam. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Sportlehrer keine Haftung für mitgebrachte Schmuckstücke übernehmen.

Lange Haare müssen zusammengebunden und übermäßig **lange Finger- bzw. Gelnägel** eingekürzt werden.

Unfallgefahren werden auch durch zweckmäßiges **Schuhwerk** vermindert. In Sporthallen dürfen Straßenschuhe grundsätzlich nicht getragen werden; dies gilt auch für Sportschuhe, die als Straßenschuhe genutzt werden.

Insbesondere im Bereich der Spielerziehung wird das Tragen von Sportbrillen empfohlen.